

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 34/2018



Veröffentlicht am: 22.05.2018

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 21. Dezember 2005

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31. Januar 2018 hat der Rat der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik in seiner Sitzung am 24. April 2018 gem. § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94), i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA, S. 305) die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens“.

b) § 17 wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„§ 17 Entziehung und Widerruf des akademischen Grades“.

c) § 20 erhält folgende Fassung:

„Übergangsregelungen“

d) Nach „Anlage 1: Wortlaut der schriftlichen Erklärung“ ist zu ergänzen:

„Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“.

e) Die Kennzeichnungen der bisherigen Anlagen 2 und 3 ändern sich entsprechend.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Eröffnung des Promotionsverfahrens“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) „Dem Antrag sind beizufügen:

- vier Exemplare und eine elektronische Version der Dissertation,
- ein Lebenslauf,
- der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Urkunden,
- eine Liste der Veröffentlichungen über Teilgebiete der Dissertation
- eine schriftliche Erklärung (Muster in Anlage 1), dass die Dissertation selbständig verfasst wurde, nicht bereits als Dissertation, Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
- eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
- eine schriftliche Erklärung, dass sie nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat (Muster in Anlage 2).

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen,
- ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

Dem Antrag können Vorschläge für begutachtende Personen beigefügt werden. Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität über.“

c) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 1 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn

- die betreffende Person nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

3. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Anlage 2“ ist zu ersetzen durch „Anlage 3“.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 ist „Anlage 3“ zu ersetzen durch „Anlage 4“.

b) In Abs. 2 Satz 1 ist „Anlage 3,“ zu ersetzen durch „Anlage 4“.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entziehung und Widerruf des akademischen Grades“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern

„- sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat,“

werden folgende Regelungen ergänzt:

„- der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,
- der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

§ 20 Übergangsregelungen

Für die vor In-Kraft-Treten der Vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 21. Dezember 2005 in der Fassung vom 31. August 2010.“

7. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Nach „Anlage 1: Wortlaut der schriftlichen Erklärung“ wird folgende Anlage 2 ergänzt:

„Anlage 2: Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug hat.

(O r t, D a t u m)

(Unterschrift)“

b) Die Kennzeichnungen der bisherigen „Anlage 2“ und „Anlage 3“ werden ersetzt durch „Anlage 3“ und „Anlage 4“.

II.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Rats der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 24.04.2018.

Magdeburg, den _____

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik
Der Dekan